

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 / 6 und § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von fünf Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150-4,2MW (166 m Nabenhöhe, 241 m Gesamthöhe) durch eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit, die Anerkennung der Wirksamkeit der Ablenkflächen für die Art des Rotmilans und die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Mit **Genehmigungsbescheiden vom 22.03.2021** wurden der EnBW Windkraftprojekte GmbH die Genehmigungen nach § 4 BImSchG für das ursprüngliche Vorhaben erteilt.

Die Anlagen werden auf folgenden Grundstücken in 32839 Steinheim errichtet:

Antrag Nr. 1: **WEA 4**: Gemarkung Ottenhausen, Flur 5, Flurstück 124

Antrag Nr. 1: **WEA 5**: Gemarkung Vinsebeck, Flur 6, Flurstück 96

Antrag Nr. 2: **WEA 1**: Gemarkung Ottenhausen, Flur 5, Flurstück 130

Antrag Nr. 2: **WEA 2**: Gemarkung Eichholz, Flur 1, Flurstück 64

Antrag Nr. 2: **WEA 3**: Gemarkung Eichholz, Flur 1, Flurstück 79

Die o. g. Windenergieanlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte in Bezug auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, bzw.

gegenüber der bisherigen Situation sogar verbessert; erhebliche nachteiligere Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche, Boden; Wasser; Klima, Luft; Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter können im Vergleich zur genehmigten Ausgangssituation ferner nicht festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Maximilian Becker zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 44.0014/22/1.6.2

Az: 44.0015/22/1.6.2

37671 Höxter, 06.10.2022

Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

Abteilungsleitung